

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/10643 –**

### **Schaffung eines zukunftssicheren Gesamtsystems für Einzelgenehmigungsprüfungen von Kraftfahrzeugen in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgt gegenwärtig die Umsetzung der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG in nationales Recht. Die Rahmenrichtlinie dient zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge. Als Umsetzungsfrist für die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist der 29. April 2009 durch die Rahmenrichtlinie vorgegeben.

Aufgrund der Rahmenrichtlinie wird zukünftig nicht nur ein erweiterter und einheitlicher europäischer Rahmen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen gesetzt, wie dieser bereits seit vielen Jahren schon existiert, sondern es werden erstmals auch Einzelgenehmigungsprüfungen durch die europäischen Vorgaben erfasst. Hierdurch wird ein stringentes und klar strukturiertes europaweit einheitliches Genehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge aufgesetzt, was insbesondere hinsichtlich der Einzelgenehmigungsprüfung für den Bürger sowie für kleine und mittelständische Unternehmen große Vorteile bringt.

Im Januar 2008 wurde durch das BMVBS eine Anhörung zu einem ersten Umsetzungsentwurf „Verordnung zur Neuordnung des Rechts von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge“ durchgeführt. Nach der Anhörung hat es wesentliche Änderungen zu den europarechtlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten für Einzelgenehmigungsprüfungen gegeben. So wurden die von TÜV und DEKRA betriebenen Technischen Prüfstellen wieder eingefügt, obwohl in internen Aktenvermerken des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hierzu die europarechtliche Zulässigkeit in Frage gestellt wurde. Auch existiert bereits eine aktuelle Stellungnahme der Europäischen Kommission, die das Festhalten an den monopolistisch tätigen Technischen Prüfstellen für die Einzelgenehmigungsprüfung ausschließt.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nationale Genehmigungsbehörde für EG-Typgenehmigungen ist das Kraftfahrt-Bundesamt. Die erforderlichen Begutachtungen, ob der zu genehmigende Fahrzeugtyp die geforderten Vorschriften erfüllt, werden von Technischen Diensten vorgenommen.

Die Erteilung von Einzelgenehmigungen (Einzelbetriebserlaubnissen) erfolgt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder. Rechtsgrundlage ist derzeit § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Genehmigungsbehörden sind die Zulassungsbehörden, die die Genehmigung auf der Grundlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, der einer Technischen Prüfstelle angehört, erteilen. Die Fachaufsicht über die Zulassungsbehörden und Technischen Prüfstellen haben die zuständigen obersten Landesbehörden.

1. Wie ist der derzeitige Sachstand bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG in nationales Recht, und geht die Bundesregierung von einer fristgerechten Umsetzung aus?

Die vorgesehene Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge wurde der Europäischen Kommission im Rahmen des Informationsverfahrens nach der Richtlinie 98/34/EG, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, zugeleitet. Die Frist zur Stellungnahme ist noch nicht abgelaufen. Auf Arbeitsebene finden derzeit Gespräche mit der Kommission statt; auch diese sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung geht von einer fristgerechten Umsetzung der Richtlinie 2007/46/EG in nationales Recht aus.

2. Hat das BMVBS, als es die Technischen Prüfstellen im Änderungsentwurf vom 15. Mai 2008 wieder als zuständige Stellen für die Einzelgenehmigungsprüfungen einsetzte, eine europarechtliche Prüfung dieser Einsetzung vorgenommen, und wie ist diese Prüfung, wenn sie stattgefunden hat, ausgefallen?

Ja. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist der Auffassung, dass die Richtlinie eine derartige Regelung zulässt, jedoch ist auch dieses Thema Gegenstand der Konsultationen mit der Europäischen Kommission.

3. Wird das BMVBS die Zuständigkeit der Technischen Dienste für Einzelgenehmigungsprüfungen wieder festlegen, sobald dem Bundesministerium hierzu eine klare Auskunft der Europäischen Kommission vorliegt?

Das BMVBS beabsichtigt eine richtlinienkonforme Verordnung zu erlassen, die auch von den Ländern mitgetragen wird.

4. Erachtet es die Bundesregierung als sinnvoll, dass auch zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten in den Anwendungsbereich der Technischen Dienste aufgenommen werden?

Alle Begutachtungen im Rahmen der Erteilung von Typgenehmigungen, darunter auch für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, können bereits jetzt von

Technischen Diensten durchgeführt werden. Für die Einzelbetriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge findet § 21 der StVZO Anwendung (siehe auch die Vorbemerkung der Bundesregierung).

5. Warum sind im nationalen Verordnungsentwurf vom 19. Dezember 2007 hinsichtlich der Einzelgenehmigungsprüfungen Übergangsfristen für die derzeit noch zuständigen Technischen Prüfstellen geplant, wenn deren Betreiber TÜV und DEKRA ohnehin bereits akkreditierte Technische Dienste sind?

Der Verordnungsentwurf vom 19. Dezember 2007 ist überholt (siehe auch Antwort zu Frage 2).

6. Ist es aus Sicht der Bundesregierung noch sinnvoll, an dem System der tätigen Technischen Prüfstellen festzuhalten, obwohl die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen den Bereich der periodischen Fahrzeugüberwachung und die Technischen Dienste den Bereich der technischen Einzel- und Typgenehmigungsprüfungen weitestgehend übernommen haben beziehungsweise übernehmen werden?

Ja, das System der Technischen Prüfstellen hat sich nach Auffassung des Bundes und der Länder bewährt. Die Aufgaben der Technischen Dienste werden ebenfalls nicht in Zweifel gezogen.

7. Erachtet die Bundesregierung es als sinnvoll, im Rahmen der Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie die Zuständigkeiten der Fahrerlaubnisprüfungen auch für Prüfsingenieure der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen freizugeben?

Nein, die sog. 3. EG-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EWG) erfordert keine Neuregelung der Zuständigkeiten für die Fahrerlaubnisprüfung. Über die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen hinaus bestehen keine weitergehenden Änderungsüberlegungen.

